

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

über Abstimmungen und Wahlen  
vom 21. August 2003

---

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Staat, Volk, Behörden  
Gemeindewesen  
Allgemeine Bestimmungen  
Gemeindegesezt

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen das folgende

## **Reglement über Abstimmungen und Wahlen**

### **I. Verfahren an Gemeindeversammlungen**

#### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Einberufung der  
Versammlung

**Art. 1**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeindefrechnung zu beschliessen,
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen,
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von  
Anträgen

**Art. 3**<sup>1</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

<sup>2</sup> Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte Ver-  
fahrensfragen; Rechtsfragen

**Art. 4**<sup>1</sup> Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

<sup>2</sup> Rechtsfragen entscheidet die Versammlungsleitung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

**Art. 5** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

<sup>2</sup> Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit;  
Medien

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

<sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

<sup>4</sup> Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Versammlungsleitung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf.

<sup>2</sup> Die Versammlungsleitung

*a* eröffnet die Versammlung,

*b* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

*c* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

*d* veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,

*e* lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,

*f* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Verfahren	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a erteilt das Wort,</li><li>b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,</li><li>c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit in der Regel höchstens zwei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit ist beschränkt auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens fünf Minuten für ein allfälliges weiteres Wortbegehren.</p>
Ordnungsanträge	<p><b>Art. 11</b> Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Beratung zu schliessen,</li><li>b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,</li><li>c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,</li><li>d die Versammlung zu unterbrechen,</li><li>e die Versammlung abubrechen.</li></ul>
Schluss der Beratung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss <i>Artikel 11</i> zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,</li><li>c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.</li></ul>

## 1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	<b>Art. 13</b> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	<b>Art. 14</b> Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Beschlussfassung	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.  <sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmenden.  <sup>3</sup> Die Versammlungsleitung stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.  <sup>4</sup> Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand keine Rückweisungs-, Gegen- oder Abänderungsanträge vor, gilt er als angenommen. Die stillschweigende Annahme ist zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen.
Form	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder durch Aufstehen.  <sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Verfahren	<b>Art. 17</b> Die Versammlungsleitung <i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, <i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig, <i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln, <i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

<sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

### 1.3 Verfahren bei Wahlen

Wahlen

**Art. 19** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a die externe Revisionsstelle der Gemeinde, wenn die Rechnungsprüfungskommission nicht ordnungsgemäss gewählt werden kann,
- b die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission,
- c die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Versammlungsleitung gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.

<sup>3</sup> Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person Vorgeschlagenen.

Stille Wahlen

**Art. 21** Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlakt

**Art. 22** <sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt geheim.

Wahlzettel	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemein- deschreiberin oder dem Gemein- deschreiber.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorge- schlagenen aufgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wahlzettel, die keine Name von Vorgesprochenen ent- halten, sind ungültig.</p>
Prüfung der Wahlzettel	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler einge- sammelt und der Gemein- deschreiberin oder dem Ge- mein- deschreiber übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemein- deschreiberin oder der Gemein- deschreiber und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt,</li><li>b scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen aus,</li><li>c ermitteln das Wahlergebnis.</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 26</b> Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzet- tel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Versammlungs- leitung den Wahlgang wiederholen.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder</li><li>b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die über- zähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemein- deschreiberin oder der Gemein- deschreiber und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses; Absolutes Mehr	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Von den Vorgesprochenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vor- behalten.</p>

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt, dieses Ergebnis um Eins erhöht und gegebenenfalls auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

<sup>3</sup> Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

**Art. 29** <sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagenen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmgleichheit;  
Losentscheid

**Art. 30** Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Versammlungsleitung gezogen wird.

#### 1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

**Art. 31** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

**Art. 32** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
- b* die Namen der die Versammlung leitenden und der protokollführenden Person,
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d* die Reihenfolge der Traktanden,
- e* die Anträge,
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5,
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen,

*j* die Unterschriften der die Versammlung leitenden Person, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;  
Genehmigung

**Art. 33**<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert 30 Tagen seit der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Protokoll liegt 30 Tage auf.

<sup>3</sup> Die öffentliche Auflage des Protokolls ist auf geeignete Weise bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

<sup>4</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

## II. Urnengemeinde

### A. Gemeinsame Bestimmungen

Urnenabstimmungen und  
Urnenwahlen

**Art. 34**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben von mehr als 500'000.- Franken sowie wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000.- Franken.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung,
- b* die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident),
- c* die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates,
- d* die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss *Artikel 35 der Gemeindeordnung*.

Zeitpunkt; Bekanntmachung

**Art. 35**<sup>1</sup> Die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen wird nach Bedarf vom Gemeinderat angeordnet und mindestens 30 Tage vor dem Urnengang im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

	<p><sup>2</sup> In der öffentlichen Bekanntmachung sind neben dem Zeitpunkt des Urnenganges (Abstimmungs- oder Wahltag) insbesondere die zu beschliessenden Vorlagen oder die vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Artikel 43 bleibt vorbehalten.</p>
Wahl- und Abstimmungslokale	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.</p>
Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahl- und Abstimmungslokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen</p> <p><i>a</i> Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben,</p> <p><i>b</i> Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.</p> <p><sup>3</sup> In den Wahl- und Abstimmungslokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>
Stimmabgabe	<p><b>Art. 38</b> Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte ab.</p>
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Bei Urnenabstimmungen erfolgt die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustellung der Ausweiskarten und des Wahlmaterials bei Urnenwahlen richtet sich nach Artikel 44.</p>
Stimm- und Wahlausschuss	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Für die ordnungsgemässe Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen im Sinn des übergeordneten Rechts werden ein ständiger und ein nichtständiger Stimm- und Wahlausschuss eingesetzt.</p>

<sup>2</sup> Einsetzung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Stimm- und Wahlausschüsse ergeben sich aus den *Artikeln 85 und 88*. Weitergehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

## B. Urnenabstimmungen

Mehrheitsprinzip

**Art. 41** <sup>1</sup> Bei Urnenabstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen. *Artikel 28 Absatz 2* gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gilt die entsprechende Vorlage als verworfen. Vorbehalten bleibt *Artikel 42*.

Abstimmungen über Initiativen

**Art. 42** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einer gültigen Initiative zum betreffenden Gegenstand und in derselben Form einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.

<sup>2</sup> Die Initiative und der allfällige Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag gültig zustimmen. Das Abstimmungsergebnis wird für beide Vorlagen gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zu, ist diejenige Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat. Erhalten beide Vorlage gleich viele Ja-Stimmen, ist diejenige angenommen, welche weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

Variantenabstimmungen

<sup>5</sup> Variantenabstimmungen sind im gleichen Verfahren wie Initiativen mit Gegenvorschlag zulässig.

## C. Urnenwahlen

### 2.1 Anordnung, Zustellung des Wahlmaterials

Anordnung von Wahlen

**Art. 43** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Urnenwahlen an und gibt Art, Zeitpunkt und Ort spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

<sup>2</sup> Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Dezember statt. Bei Bedarf ordnet der Gemeinderat ausserordentliche Urnenwahlen an.

<sup>2</sup> Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.

Zustellung des  
Wahlmaterials

**Art. 44** <sup>1</sup> Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis zusammen mit dem übrigen Wahlmaterial gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Wahlzettel sind den Wahlberechtigten spätestens zehn Tage, bei Stichwahlen (zweite Wählergänge) spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

<sup>3</sup> Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 17.30 Uhr des Vortages der Urnenöffnung bei der Gemeinde ein Doppel verlangen. Diese ist mit dem Vermerk «Doppel» zu kennzeichnen.

## 2.2 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahl-  
vorschläge

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge für Mehrheitswahlen und die Listen für Verhältniswahlen sind bis spätestens um 17.30 Uhr des siebtletzten Montags bei der Gemeindeschreiberin einzureichen.

<sup>2</sup> Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Anforderungen  
a Im Allgemeinen

**Art. 46** <sup>1</sup> Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für demselben Wahlgang unterzeichnen.

<sup>4</sup> Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

b Bei Verhältniswahlen

**Art. 47** <sup>1</sup> Bei Verhältniswahlen (Proporzahlen) darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

<sup>2</sup> Listenverbindungen sind zulässig und müssen bei Einreichen der Wahlvorschläge als solche bezeichnet werden. Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

Vertretung der Parteien und Gruppierungen

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Kandidierende

**Art. 49** <sup>1</sup> Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

<sup>4</sup> Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum sechstletzten Montag vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit

**Art. 50** <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 können nur die auf einem Wahlvorschlag oder einer Liste gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden.

<sup>2</sup> Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Listen zusammen weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, sind für die übrigen Sitze alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar. Gewählt ist in diesem Fall, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Das Fehlen von genügend Wahlvorschlägen und das Vorgehen gemäss Absatz 2 werden vom Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen,  
Bereinigungen

**Art. 52** Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis zum sechstletzten Montag vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen;  
Ordnungsnummern

**Art. 53** Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird in der Reihenfolge ihrer Einreichung mit einer Ordnungsnummer versehen.

Publikation

**Art. 54** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die bereinigten Listen samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens eine Woche vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

### 2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung

**Art. 55** Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel

**Art. 56** <sup>1</sup> Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

<sup>2</sup> Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,

- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

**Art. 57** <sup>1</sup> Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

<sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

<sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

<sup>4</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

## 2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

**Art. 58** <sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

**Art. 59** <sup>1</sup> Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

<sup>2</sup> Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften	<b>Art. 60</b> Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.  <sup>2</sup> Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.
	<b>2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)</b>
Anwendungsbereich	<b>Art. 62</b> Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne: <i>a</i> die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten, <i>b</i> die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten, <i>c</i> das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission.
Wahlakt; Erster Wahlgang	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist.  <sup>2</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.  <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Vorgehen nach Artikel 50 Absätze 2 und 3.
Stille Wahlen	<b>Art. 64</b> Werden nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.  <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.  <sup>3</sup> Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

<sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit aller Mitglieder zu ziehen ist.

<sup>5</sup> Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Wahl des Gemeinderatspräsidiums

**Art. 66** <sup>1</sup> Wer als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen werden.

<sup>2</sup> Kandidierende für das Gemeinderatspräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

<sup>3</sup> Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten wird bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze an die entsprechende Partei oder Gruppierung nicht berücksichtigt.

Ersatzwahlen;  
Grundsatz

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

<sup>3</sup> Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch vierzig Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Ersatzwahl des Gemeinderatspräsidiums

**Art. 68** <sup>1</sup> Scheidet die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeinderatspräsidentin oder der Vizegemeinderatspräsident interimistisch das Gemeinderatspräsidium.

<sup>2</sup> Wird die neue Gemeinderatspräsidentin oder der neue Gemeinderatspräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind innert zehn Tage nach der Publikation der Ersatzwahl (*Art. 67 Abs. 3*) bei der Gemeinbeschreiberei einzureichen. Die Ersatzwahl an der Urne findet innert dreissig Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

<sup>4</sup> Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die *Artikel 63-65* gelten sinngemäss.

<sup>5</sup> Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

## 2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

**Art. 69** Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:

- a sechs Mitglieder des Gemeinderates,
- b vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- c sechs Mitglieder der Sozialkommission,
- d fünf Mitglieder der Schulkommission,
- e sechs Mitglieder der Baukommission,
- f sechs Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe Brienz (GBB-Kommission).

Stille Wahlen

**Art. 70** Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 71** <sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den *Artikeln 58 und 59*.

<sup>2</sup> Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (*Art. 72*) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl),
- d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

**Art. 72** <sup>1</sup> Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

- <sup>2</sup> Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.
- Zusatzstimmen **Art. 73** <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.
- <sup>2</sup> Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.
- <sup>3</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen unter Vorbehalt von *Artikel 50 Absatz 2* ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.
- Verteilungszahl **Art. 74** Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.
- Sitzverteilung **Art. 75** <sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.
- <sup>2</sup> Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach *Artikel 74* ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.
- <sup>3</sup> Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss den obenstehenden Bestimmungen auf die einzelnen Listen verteilt.
- Verteilung Restmandate **Art. 76** <sup>1</sup> Werden durch die erste Verteilung gemäss *Artikel 75* nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.
- <sup>2</sup> In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

<sup>3</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;  
Losentscheid

**Art. 77** <sup>1</sup> Ergibt die nach *Artikel 76* durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

<sup>2</sup> Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los.

Gewählte

**Art. 78** <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und  
Ersatzkandidaten

**Art. 79** <sup>1</sup> Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.

<sup>2</sup> Sie rücken im Fall Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

<sup>3</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

**Art 80** <sup>1</sup> Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als die Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.

<sup>2</sup> Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von *Artikel 81* nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

**Art. 81** <sup>1</sup> Macht die nach *Artikel 80* vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

<sup>2</sup> Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für stille Wahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses

**Art. 82** Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

### III. Wahlen durch Behörden

Stimm- und Wahlausschuss

**Art. 83**<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den ständigen Stimm- und Wahlausschuss und wählt die Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei legt vor jeder Wahl oder Abstimmung die erforderliche Anzahl Mitglieder des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses fest.

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss;  
a Zusammensetzung;  
Amtsdauer

**Art. 84**<sup>1</sup> Der ständige Stimm- und Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a die Präsidentin oder der Präsident,
- b die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- c die übrigen vier Mitglieder,
- d die Sekretärin oder der Sekretär.

<sup>2</sup> Die Wahl der in Absatz 1 genannten Personen, die Zuteilung des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie die Bezeichnung des Sekretariates obliegen dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des ständigen Stimm- und Wahlausschusses ist auf die Stärke der Parteien und Gruppierungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Massgebend ist das Ergebnis der unmittelbar vorausgegangenen Gemeinderatswahlen für dieselbe Amtsperiode.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

b Aufgaben

**Art. 85**<sup>1</sup> Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a das Bereitstellen und den Transport der Urnen,
- b das Öffnen und Schliessen der Wahl- und Abstimmungslokale,

- c die Instruktion der Mitglieder des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses,  
d die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- Nichtständiger Stimm- und Wahlausschuss; **Art. 86**<sup>1</sup> Der nichtständige Stimm- und Wahlausschuss setzt sich zusammen aus der erforderlichen Anzahl in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses werden für die Dauer eines Jahres in alphabetischer Reihenfolge gemäss Stimmregister gewählt.
- b Amtspflicht **Art. 87**<sup>1</sup> Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist verpflichtet, nach Bedarf periodisch als Mitglied des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses zu amten, soweit
- a kein zureichender Ablehnungsgrund vorliegt oder  
b die betreffende Person als Kandidatin oder Kandidat an der Wahl teilnimmt.
- <sup>2</sup> Personen, welche es entgegen Absatz 1 und ohne zureichende Gründe unterlassen oder verweigern, als Mitglied des nichtständigen Stimm- und Wahlausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat mittels Verfügung eine Busse von bis zu Fr. 5'000.- auferlegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über das Strafverfahren.
- c Aufgaben **Art. 88**<sup>1</sup> Der nichtständige Stimm- und Wahlausschuss erfüllt die ihm durch den ständigen Stimm- und Wahlausschuss zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Er sorgt insbesondere für den geordneten Ablauf der Stimmabgabe in den Abstimmungs- und Wahllokalen und wirkt bei der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit.
- Vizepräsidium des Gemeinderates **Art. 89**<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren aus seiner Mitte zwei Vizegemeinderatspräsidentin oder Vizegemeinderatspräsidenten.
- <sup>2</sup> Die ins Vizegemeinderatspräsidium gewählten Mitglieder des Gemeinderats und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats dürfen nicht derselben Partei oder Gruppierung angehören.
- Kommissionen **Art. 90** Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.
- Delegierte in Gemeindeverbindungen **Art. 91** Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

- Wahlverfahren
- Art. 92** <sup>1</sup> Die Verteilung der Kommissionssitze erfolgt nach der anlässlich der vorangehenden Gemeinderatswahl erzielten Parteistimmen. Die Parteizugehörigkeit des der Kommission von Amtes wegen angehörenden Gemeinderatsmitglieds wird angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Parteien und Wählergruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.
- <sup>4</sup> Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.
- Wahlart
- Art. 93** Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

#### IV. Schlussbestimmungen

- Rechtspflege
- Art. 94** <sup>1</sup> Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
- Strafbestimmungen
- Art. 95** <sup>1</sup> Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft,
- a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses mitzuwirken,
  - b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über das Strafverfahren.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist für den Erlass von Bussenverfügungen zuständig.
- Inkrafttreten
- Art. 96** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 97** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement vom 20. August 1992 über die Urnenwahlen und –abstimmungen sowie allen weiteren widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2003 genehmigt.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRIENZ**

Der Vize-Gemeindepräsident

Der Sekretär

Christian Fotsch

Thomas Dräyer

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. August 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 26. September 2003

Der Gemeindegemeinschreiber

Thomas Dräyer